

**Satzung  
für die**

Deutsche PTLD Studiengruppe e.V. (DPTLD SG)

**Version 1.5**

**Stand: 23. August 2010**

## **Präambel**

(1) Die Deutsche PTLD Studiengruppe wurde 1999 als Projektgruppe der transplantationsmedizinischen und hämato-onkologischen Kliniken der Charité in Berlin gegründet. Anliegen der Gruppe war es, die vorhandene Kompetenz zu Lymphom- und Tumorerkrankungen im Kontext von Organtransplantation, in Forschung und Versorgung zusammenzuführen, um die Gewinnung neuer Erkenntnisse zur effektiven Bekämpfung dieser Erkrankungen und den Transfer der Forschungsergebnisse in die Versorgung zu beschleunigen. Seit Aufnahme ihrer Arbeit ist die Projektgruppe erheblich gewachsen und umfasst nun eine Vielzahl von Mitgliedern transplantationsmedizinisch und/oder onkologisch tätiger Ärzte und Wissenschaftler aus dem gesamten Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seit 2005 ist die Projektgruppe Mitglied im Kompetenznetz Maligne Lymphome e.V. mit Sitz in Köln.

(2) Zur Verstetigung der Arbeit der Projektgruppe soll ein eingetragener Verein (e.V.) errichtet werden. Mitglieder dieses Vereins sind Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der diagnostischen und therapeutischen Versorgung von Patienten nach Organtransplantation und/oder auf dem Gebiet der diagnostischen und therapeutischen Versorgung von Patienten mit malignen Lymphomen tätig sind. Der Verein tritt mit seiner Gründung an die Stelle der Projektgruppe und übernimmt deren Aufgaben und Ressourcen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche PTLD Studiengruppe e. V.“ (Kurzformen: DPTLD SG). Die englischsprachige Bezeichnung lautet: „German Post-Transplant Lymphoproliferative Disease Study Group“ (Kurzform: GPTLD SG).

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Verein unterhält eine Studienzentrale.

(4) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele**

(1) Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung, fördert die Bildung und fördert das öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Entwicklung und Durchführung von klinischen Studien und den Aufbau von Registern bei immunologisch kompromittierten Patienten mit lymphoproliferativen Erkrankungen, durch die Durchführung und Unterstützung von klinischen und grundlagenwissenschaftlichen Forschungsprojekten, durch den Aufbau und die Förderung spezifischer klinischer Versorgungsstrukturen und durch die Förderung von enger interdisziplinärer Kooperation. Insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen und Aktivitäten dienen der Erreichung dieser Ziele:

- Die Initiierung, Durchführung und Koordination eigener klinischer Studien und Register zu neoplastischen Erkrankungen nach Organtransplantation und/oder Immunsuppression.
- Die Durchführung klinischer Studien und Register zu „artverwandten“ Lymphoproliferationen.
- Die Initiierung und Durchführung von grundlagenwissenschaftlichen Projekten zur Genese und Therapie von Neoplasien unter Immunsuppression.
- Führen einer Studienzentrale.
- Die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs (beispielsweise durch die finanzielle Unterstützung von Kongressreisen und die Finanzierung von Auslandspraktika sofern es sich bei den Empfängern der Unterstützung um hilfsbedürftige Personen handelt).
- Die kostenfreie Therapieberatung von Kliniken und niedergelassenen Kollegen durch besonders erfahrene Ärzte der DPTLD SG (Konsiliardienst).
- Die Benennung von Experten zur Optimierung einer qualitativ hochwertigen Versorgung von Patienten mit Tumoren nach Organtransplantation (z.B. durch die online KML-Expertensuche).
- Maßnahmen der internen und externen Kommunikation (z.B. Durchführung von Fortbildungen, Studiengruppentreffen, Herausgabe von Broschüren und Newsletter, Unterhaltung einer Website) mit dem Ziel, den horizontalen und vertikalen Wissens- und Informationstransfer zwischen Wissenschaftlern, Ärzten und Patienten zu beschleunigen.
- Der zeitnahen Veröffentlichung aller Forschungsergebnisse.

- Einwerbung von Spenden und Fördergeldern zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1)** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig sowie nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich.
- (2)** Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3)** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder des Vorstands und des Beirats ist ehrenamtlich.
- (4)** Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung der vom jeweiligen Mitglied eingebrachten Vermögenswerte.
- (5)** Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### **§ 4 Auflösung des Vereins**

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist auf die beabsichtigte Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ausdrücklich hinzuweisen. Zur Annahme des Auflösungsantrags ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die absolute Mehrheit aller Mitgliederstimmen.
- (2)** gestrichen
- (3)** Der zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins amtierende Vorstand ist Liquidator. Er hat die Liquidation innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Auflösung durchzuführen.
- (4)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

**(5)** Soweit die vom Verein betriebenen Register, Datenbanken und Archive nicht durch eine Nachfolgeorganisation im Sinne des Absatzes 4 übernommen werden, sind die Daten zu löschen.

## **§ 5 Mitgliedschaft des Vereins**

**(1)** Der Verein führt die Mitgliedschaft der Projektgruppe im Kompetenznetz Maligne Lymphome e.V. mit Sitz in Köln fort.

**(2)** Der Verein kann Mitglied in weiteren einschlägigen nationalen und internationalen Vereinigungen, Verbänden oder anderen Institutionen sein oder werden. Über die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitritt zu einem Verein oder Verband sowie der Austritt aus einem Verein oder Verband muss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft wird in zwei Kategorien eingeteilt:  
eine ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht  
eine assoziierte Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.

**(2)** Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke zu unterstützen und die sich durch ihre berufliche Tätigkeit oder ihre Ausbildung mit der wissenschaftlichen Erforschung oder der Therapie der in § 1 genannten Erkrankungen befasst. Von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, jedoch interessengebunden sind (z.B. Vertreter der pharmazeutischen Industrie).

**(3)** Assoziiertes Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke zu unterstützen und die sich durch ihre berufliche Tätigkeit oder ihre Ausbildung mit der wissenschaftlichen Erforschung oder der Therapie der in § 1 genannten Erkrankungen befasst oder befasst hat und die zusätzliche Interessen vertritt (z.B. Vertreter der pharmazeutischen Industrie).

**(4)** Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit diese Satzung im Einzelfall nicht anderweitige Regelungen enthält. Mitgliedschaften sind nicht übertragbar.

**(5)** Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann nähere Voraussetzungen für die Ausgestaltung des Antrags und die Durchführung des Aufnahmeverfahrens festlegen.

**(6)** Über einen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei der Errechnung der erforderlichen Stimmen wird jeweils auf ganze Zahlen aufgerundet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss, Löschung des Vereins sowie durch Tod.

**(2)** Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Die Kündigung des Mitglieds erfolgt gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

**(3)** Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei ordentlichen oder assoziierten Vereinsmitgliedern durch den Vorstand des Vereins ergibt, dass die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht mehr vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag den Betroffenen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam. Die Entscheidung soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden. Ab dem Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

**(4)** Die Mitgliedschaft einer Einzelperson endet in der Regel, wenn das Mitglied aus seiner bisherigen Institution ausscheidet und/oder klinische Studien oder wissenschaftliche Projekte im Bereich der Lymphome oder Transplantation nicht mehr verantwortlich durchführt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben an der Willensbildung im Verein, dessen Tätigkeit und am Erfahrungsaustausch teilzunehmen. Die Nutzung der Ergebnisse, Dienste und Erkenntnisse der Tätigkeit des Vereins richtet sich nach den Regelungen des § 16 dieser Satzung.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.

(3) Assoziierte Mitglieder unterstützen den Verein, nehmen aber nicht am aktiven Vereinsleben teil.

(4) Falls der Verein Zuwendungen von Dritten erhält, führt die Mitgliedschaft per se nicht zu einem Anspruch eines Mitglieds auf diese Mittel bzw. auf einen Anteil daran. Andererseits hat auch der Verein keinen Anspruch auf Mittel, die einem Mitglied von Dritten zugewendet werden, selbst wenn sich der Verwendungszweck für diese Mittel im Wesentlichen mit den Zielen des Vereins deckt. Falls jedoch Mittel, die einem Mitglied im Rahmen eines durch den Verein mitgetragenen Förderungsantrags gewährt wurden, von diesem Mitglied nicht in Anspruch genommen werden, können diese vom Vorstand des Vereins nach Rücksprache mit dem jeweiligen Zuwendungsgeber auf Antrag einem anderen Mitglied zur Verfügung gestellt werden, das mit diesen Mitteln dem ursprünglichen Verwendungszweck entsprechende Aufgaben wahrnimmt.

(5) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und aktiv an der Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben mitzuwirken. Im Falle der Unterstützung durch Dritte, die im Rahmen der Aufgaben des Vereins und in einem gemeinsamen Projekt gewährt wird, ist das Mitglied verpflichtet, diese Mittel gemäß den Richtlinien im Zuwendungsbescheid zu verwenden und insbesondere der vom Zuwendungsgeber geforderten Berichtspflicht nachzukommen sowie die erforderlichen Nachweise zur Verwendung der Mittel zu erbringen. Die Einzelheiten werden in einem dafür abzuschließenden Projekt- oder Studienvertrag festgelegt.

(6) Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass seine Mitgliedschaft im Verein öffentlich gemacht wird (z.B. auf der Website des Vereins) und hat selbst das Recht, öffentlich auf seine Mitgliedschaft im Verein hinzuweisen.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag und Mittelbeschaffung**

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.

(2) Von den assoziierten Mitgliedern kann ebenfalls ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe gemäß Absatz 1 festgelegt wird. Alternativ können assoziierte Mitglieder mit dem Vorstand eine jährliche im voraus zu zahlende finanzielle Leistung an den Verein vereinbaren.

- (3) Die Einzelheiten zur Beitragserhebung werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (4) Der Verein beschafft im Übrigen seine Mittel unter anderem durch Zuwendungen öffentlicher und privater Förderer, die an der Verwirklichung seiner Ziele interessiert sind.
- (5) Der Verein kann darüber hinaus wissenschaftliche Projekte in den Bereichen Transplantationsmedizin und Hämatookologie inklusive der jeweiligen Subdisziplinen dieser Fächer, wie insbesondere der Immunologie und Hämostaseologie durchführen. Für die Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein freie strukturelle und personelle Ressourcen einsetzen jedoch keine eigenen Finanzmittel. Die Nutzung der personellen und strukturellen Ressourcen ist dem Verein angemessen zu vergüten. Die aus dieser Tätigkeit generierten Finanzmittel dürfen nur nach Maßgabe der §§ 2 und 3 verwendet werden.
- (6) Für einzelne Projekte oder den Abbau von Vereinsverbindlichkeiten kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 6 und 7a der Abgabenordnung zu bilden.

## **§ 10 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung (§ 11),
  - der Vorstand (§ 12) und
  - der Wissenschaftliche Beirat (§ 13).
- (2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Unterstützung der Organe kann eine Geschäftsstelle/Studienzentrale eingerichtet werden (§ 14).
- (3) Für bestimmte dauerhafte Aufgaben kann der Verein durch Beschluss des Vorstands Ausschüsse einsetzen. Die Einzelheiten zu deren Einsetzung und ihre Tätigkeit werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Fragen der Vereinstätigkeit. Insbesondere wählt sie den Vorstand und beschließt über die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenüberprüfers und entlastet diese. Sie entscheidet ferner über den

Mitgliedsbeitrag und eventuelle Umlagen, die Mitgliedschaft des Vereins in Vereinigungen und Verbänden, anstehende Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie über alle weiteren Aufgaben, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

**(2)** Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder vertreten lassen, wobei ein Mitglied maximal zwei Stimmen wahrnehmen kann. Die Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Für eine Abstimmung im Umlaufverfahren (Absatz 4) ist eine Vertretung nicht möglich.

**(3)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand ebenfalls die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, vier Wochen vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung, an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Begehrt ein Mitglied die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, so beträgt die Frist für einen entsprechenden Antrag zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Ein solcher Antrag ist allen Mitgliedern über den Vorstand zuzuleiten. Für die Fristberechnung gilt Satz 4 entsprechend.

Bei Wahlen ist die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion dem Leiter eines Wahlausschusses zu übertragen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

**(4)** Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Statt des Versammlungstermins nach Absatz 3 hat der Vorstand einen Endtermin für die Rückäußerung der Mitglieder zu setzen. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

**(5)** Der Schriftform in den Absätzen 3 und 4 gleichgestellt sind Nachrichten in Textform gemäß § 126b BGB.

**(6)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen bzw. der sich am Umlaufverfahren beteiligenden Mitglieder. Die Regelung des § 4 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

**(7)** Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt im Einzelfall etwas anderes. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben gefasst.

Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung im Umlaufverfahren ungültige Stimmen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**(8)** Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vereins sowie der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands.

**(9)** Über die durch die Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis,
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut der geänderten Vorschrift angegeben werden.

**(10)** Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere verfahrensmäßige Einzelheiten regelt.

## **§ 12 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden des Vorstands, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister in einer Person, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern (Vorstand). Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende/Schatzmeister und der Schriftführer (engerer Vorstand). Der Vorsitzende ist Leiter der Studiengruppe. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB stets allein. Andere Mitglieder des Vorstands sind jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstands zur Vertretung des Vereins befugt.

**(2)** Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands müssen hämatonkologisch tätige Fachärzte für Innere Medizin sein, die sich seit mehr als fünf Jahren mit der diagnostischen und klinischen Betreuung von Organtransplantierten mit transplantationsassoziierten lymphoproliferativen Erkrankungen beschäftigen. Der Vorstand soll sich insgesamt aus Vertretern der folgenden Gruppen zusammensetzen:

- mindestens zwei Fachärzten für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Hämatookologie;
- mindestens einem Facharzt für Innere Medizin oder Chirurgie mit Kenntnissen in der Organtransplantation
- mindestens einem Facharzt für Pathologie, Mikrobiologie oder Immunologie

Jedes Mitglied des Vorstandes muss Mitglied des Vereins sein und ist ehrenamtlich tätig. Sein Amt endet außer durch Ablauf der Amtsperiode nach § 12 Abs. 4 S. 2 mit Ausscheiden aus dem Verein.

**(3)** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Formulierung und Fortschreibung der Maßnahmen und Aktivitäten des Vereins;
- die Erstellung des Jahresberichts;
- die Erarbeitung von Richtlinien zur Durchführung von Projekten;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die ihm durch diese Satzung oder die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

**(4)** Alle Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist für die verbleibende Amtsperiode ein Nachfolger zu wählen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann, bis auf die erstmalige Wahl in der Gründungsversammlung, auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

**(5)** Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einladung zur Vorstandsversammlung hat schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Begehrt ein Mitglied die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, über die der Vorstand beschließen soll, so beträgt die Frist für einen entsprechenden Antrag sieben Tage vor der Vorstandsversammlung. Ein solcher Antrag ist allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten. Für die Fristberechnung gilt Satz 3 entsprechend.

**(6)** Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Statt des Versammlungstermins nach Absatz 3 hat der Vorstand einen Endtermin für die Rückäußerung der Mitglieder zu setzen. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(8) Der Schriftform in den Absätzen 3 bis 4 gleichgestellt sind Nachrichten in Textform gemäß § 126b BGB.

(9) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein kann für Haftungsrisiken des Vorstands eine Haftpflichtversicherung abschließen.

### **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Verein gibt sich einen Wissenschaftlichen Beirat zur Unterstützung des Vorstands. Dieser berät den Vorstand in fachlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Formulierung und Fortschreibung der Maßnahmen und Aktivitäten des Vereins und der Durchführung von Projekten und Studien. Der Beirat kann auch zur Beilegung von vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten angerufen werden.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens sechs Personen. Er soll das Gesamtspektrum von kooperierenden universitären und nicht-universitären Kliniken und Institutionen, Fachgebieten und anderen Leistungsträgern des Gesundheitswesens repräsentieren. Er soll sich insgesamt mindestens aus Vertretern der folgenden Gruppen zusammensetzen:

- drei Mitglieder der meist rekrutierenden Institutionen;
- einem Mitglied als Vertreter der pharmazeutischen Industrie;
- einem Mitglied der kooperierenden Institute.

Die Beiratsmitglieder, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder des Vereins sein dürfen, werden auf Vorschlag des Vorstands in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats werden mit 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wiederwahl ist möglich. Sind nach Abstimmung über die Vorschlagsliste des Vorstands nicht alle Mitglieder des Beirats gewählt, weil einzelne Vorschläge abgelehnt wurden oder nicht genügend Beiratsmitglieder auf einer Liste vorgeschlagen wurden, so werden die vakanten Positionen im Beirat durch eine Nachwahl besetzt. Vorschlagsberechtigt für diese Nachwahl sind alle Mitglieder des Vereins. Ebenso sind mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder alle Mitglieder des Vereins bei einer Nachwahl zum Beirat wählbar. Eine Nachwahl zum Beirat findet auch statt, wenn ein Mitglied des Beirats seine Tätigkeit vorzeitig beendet.

(3) Der Beirat gibt sich einen Vorsitzenden, welcher an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnimmt. Im Übrigen gelten die Regelungen über den Vorstand analog.

#### **§ 14 Geschäftsstelle**

(1) Der Verein kann sich zur Unterstützung des Vorstands und zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einer Geschäftsstelle bedienen. Diese wird durch den/die Geschäftsführer/in geleitet, der/die beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnimmt.

(2) Das Nähere zur Geschäftsstelle regelt eine Geschäftsordnung.

#### **§ 15 Studienzentrale**

(1) Der Verein unterhält eine Studienzentrale. Diese wird durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung der Studienzentrale an ein anderes Mitglied des Vereins delegieren. Wird die Leitung der Studienzentrale an ein anderes Vereinsmitglied delegiert, so nimmt dieses beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnimmt.

(2) Das Nähere zur Studienzentrale regelt eine Geschäftsordnung.

#### **§ 16 Verwertungsrechte**

(1) Die nachfolgenden Regelungen für die Verwertung gelten für solche Projekte und Ergebnisse, die im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins, unter Einsatz von Vereinsmitteln oder im Rahmen solcher Vorhaben entstanden sind, für die der Verein Mittel von Dritten beschafft hat. Eventuell abweichende vertragliche Vereinbarungen im Einzelfall zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitgliedern gehen diesen Bestimmungen vor. Ergebnisse im Sinne dieser Regelung sind dabei urheberschutzfähige Gegenstände, patentfähige Ergebnisse, Marken, Publikationen jeder Art, Know-how und vergleichbare dem rechtlichen Schutz zugängliche Gegenstände.

(2) Für die Verwertung von Ergebnissen gelten die nachfolgenden Grundsätze:

a) An erster Stelle gelten die Verwertungsregelungen, die der Vorstand im Einzelfall festgelegt hat oder in Zuwendungsbedingungen des Sponsors enthalten sind.

- b)** Die an einem Projekt beteiligten Mitarbeiter sollen bei Veröffentlichungen in angemessener Weise als Autoren berücksichtigt werden. Die Festlegung der Autorenschaft und der Reihenfolge der Autoren liegt in der Hand der verantwortlichen Projektleiter. Im Konfliktfall wird die Entscheidung vom Vorstand getroffen.
  - c)** Bei allen öffentlichen Mitteilungen ist im Falle der Förderung eines Projekts durch den Verein darauf hinzuweisen. Sie hat in folgender Form zu erfolgen: „Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde durch Mittel des Deutschen Studiengruppe für transplantationsassoziierte lymphoproliferative Erkrankungen e.V., Berlin (DPTLD SG) gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.“
  - d)** Zusätzlich zum Hinweis auf die Förderung ist bei Kongressbeiträgen in Posterform das Logo des Vereins zu integrieren.
  - e)** Bei Veranstaltungen, die vom Verein ausgerichtet werden, wird die äußere Form der Präsentationen vom Vorstand festgelegt.
  - f)** Soweit eine Verwertung von Projektergebnissen durch den Verein erfolgen soll, sind diesem die Ergebnisse frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen.
- (3)** Die Verwertungsrechte an den vom Verein aufgebauten Datenbanken liegen ausschließlich beim Verein. Die Rechte an den Datenzulieferungen der Mitglieder zu diesen Datenbanken liegen in gleicher Weise beim Verein und den Mitgliedern, die diese Daten auch für eigene Zwecke verwerten dürfen. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, hat dies keine Auswirkungen auf die bis dahin erfolgten Zulieferungen zu den Datenbanken. Insbesondere kann das ausscheidende Mitglied keine Herausgabe oder Löschung der von ihm zugelieferten Datenbestände verlangen. Auf Wunsch wird dem ausscheidenden Mitglied eine Kopie der von ihm zugelieferten Datenbestände zur Verfügung gestellt.

## **§ 17 Streitbeilegung**

- (1)** Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verein, seinen Organen und Mitgliedern sind gütlich zu bereinigen (Schlichtung). Als Schlichtungsgremium fungiert nach § 13 Absatz 1 Satz 2 zunächst der Wissenschaftliche Beirat.
- (2)** Ist eine Streitbeilegung nach Absatz 1 nicht erfolgversprechend oder gescheitert, ist der Ältestenrat der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie (DGHO) anzurufen.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vereins sowie der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Die zu ändernden Bestimmungen der Satzung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung (§ 11 Absatz 3) zuzusenden.

(2) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, können verfahrensmäßige Einzelheiten für den Verein und seine Organe in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 19 Vertraulichkeit**

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller Mitteilungen und Beschlüsse des Vereins.

(2) Alle wissenschaftlichen Projekte, die über den Verein organisiert werden, sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 20 Kassenführung**

(1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen eines Vorstandsmitglieds geleistet werden, wenn dafür ein Beschluss des Vorstands nach § 12 Abs. 6 vorliegt.

(3) Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 21 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Eine einmalige Wiederwahl des Kassenprüfers ist möglich.

(2) Der Kassenprüfer hat den Jahresabschluss, Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und seine Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Jahres fertig zu stellen und unverzüglich dem Vorstand zu übergeben ist. Der Rechnungsbericht wird ebenfalls auf der kommenden Mitgliederversammlung veröffentlicht.

### **§ 23 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Regelungen in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen unberührt.

(2) Diese Satzung erhält mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung Gültigkeit. Sie ist unverzüglich danach durch den Vorstand beim Vereinsregister anzumelden. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.

(3) Sollte es im Rahmen der Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister oder bei der Beantragung der Gemeinnützigkeit des Vereins bei der Finanzbehörde erforderlich werden, einzelne Bestimmungen dieser Satzung zu modifizieren oder zu ergänzen, so ist der Vorstand berechtigt, diese Änderungen vorzunehmen. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu genehmigen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 23.08.2010

PD Dr. med. R.U. Trappe

Vorsitzender

Prof. Dr. med. H.Riess

Stellv. Vorsitzender

Prof. Dr. med. I. Anagnostopoulos

Schriftführer

(2) Der Kassenprüfer hat den Jahresabschluss, Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und seine Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Jahres fertig zu stellen und unverzüglich dem Vorstand zu übergeben ist. Der Rechnungsbericht wird ebenfalls auf der kommenden Mitgliederversammlung veröffentlicht.

### § 23 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Regelungen in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen unberührt.

(2) Diese Satzung erhält mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung Gültigkeit. Sie ist unverzüglich danach durch den Vorstand beim Vereinsregister anzumelden. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.

(3) Sollte es im Rahmen der Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister oder bei der Beantragung der Gemeinnützigkeit des Vereins bei der Finanzbehörde erforderlich werden, einzelne Bestimmungen dieser Satzung zu modifizieren oder zu ergänzen, so ist der Vorstand berechtigt, diese Änderungen vorzunehmen. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu genehmigen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 23.08.2010



PD Dr. med. R.U. Trappe

Vorsitzender



Prof. Dr. med. H. Riess

Stellv. Vorsitzender



Prof. Dr. med. I. Anagnostopoulos

Schriftführer